

schaf oder Cleriker, abgesetzt, wenn Mönch oder Laie, excommunicirt werden (Harduin IV, 451 sqq.). Diesen Beschluß unterschrieben die Anwesenden, und alle riefen: „So glauben wir, dieß ist die Lehre der Apostel; Ausschließung allen, die ihr nicht anhängen, die Bilder nicht grüßen (küssen), sie Idole nennen, den Christen deßhalb Götzendiener vorwerfen u. dgl.; Excommunication insbesondere dem Theodosius, dem falschen Bischöfe von Ephesus, dem Eufimius, den Patriarchen Anastasius, Constantin und Nicetas von Constantinopel, dem Constantin von Nacolia, den Bilderverfeinden“ (Harduin IV, 470 sq.). Zugleich schrieb jetzt Tarasius im Namen der Synode an die Herrscher, erstattete Bericht über das Geschehene, erläuterte den Ausdruck *ἡρώδευς* und zeigte, daß auch die Bibel und die Väter dieses Wort in Beziehung auf Menschen gebrauchen, während die *λατρεία* allein Gott vorbehalten werde. Auch mußte eine Deputation von Bischöfen und Aebten den Herrschern eine Auswahl der von der Synode gebrauchten patristischen Beweisstellen überreichen (Harduin IV, 471 sq.). Ein zweites Schreiben richtete die Synode an die Haupt- und anderen Kirchen von Constantinopel, worin sie von dem, was die Synode gethan hatte, benachrichtigt wurden. Darauf befohlen die Herrscher den Synodalmittgliedern, nach Constantinopel zu kommen. Sämmtliche erschienen, und es wurde nun eine neue, die achte Sitzung, am 28. October im kaiserlichen Palaste Magnaura unter dem Vorsitze des jungen Kaisers und seiner Mutter gehalten. Der Synodalbeschluß der siebenten Sitzung wurde verlesen, und auf Befragen der Herrscher erklärten alle Mitglieder der Synode: „Dieß ist unsere Ueberzeugung, so glauben wir, dieß ist apostolische Lehre; Kirchenstrafe denen, die anders lehren und handeln“ zc. Es waren fast dieselben Worte wie bei der siebenten Sitzung (Harduin IV, 470. 483; das Decret mit mehreren Varianten auch bei Pitra, Jur. ecol. Graec. hist. et monum. II, Romae 1868, 101 sq.). Damit verbanden sie Lobes- und Dankeskrone an den Kaiser und die Kaiserin. Auf Befehl der Herrscher wurden dann auch noch die patristischen Beweise für die Bilderverehrung aus Chryostomus und Anderen verlesen, und Bischöfe und Volk gaben in lauten Acclamationen dem Gelesenen Beifall. Auch erhoben sich alle Mitglieder von ihren Sitzen, zum Zeichen ihrer Zustimmung (Harduin IV, 486).

In den Acten der Synode finden sich noch 22 Canones als von derselben aufgestellt. Daß sie dieselben erst zu Constantinopel in der achten Sitzung erlassen hat, geht aus Canon 10 deutlich hervor, wo es heißt: „in dieser kaiserlichen Residenzstadt“. Der Inhalt dieser 22 Canones ist: 1. Die canontischen Vorschriften sind die Norm für die Cleriker. Als Vorschriften aber anerkennt die Synode die Canones der Apostel, der sechs allgemeinen Concilien und der heiligen Väter. 2. Wer zum Bischöfe geweiht werden will, muß das Psalmenbuch ganz kennen, und der Metropolit

soll forschen, ob er auch die heiligen Canones, das Evangelium, den „Apostel“ und die ganze Bibel nicht bloß cursorisch, sondern auch forschend zu lesen bestrebt sei und den göttlichen Geboten gemäß wandeln und das Volk lehren wolle. 3. Kein weltlicher Fürst darf jemanden zum Bischof, Priester oder Diakon aufstellen. 4. Kein Bischof darf von anderen Bischöfen oder den ihm untergebenen Clerikern und Mönchen Geld oder Ähnliches verlangen. 5. Wer jemanden um Geld weiht, und wer sich die Weihe erkaufte, jedweder soll abgesetzt und excommunicirt werden. 6. Der Canon der sechsten allgemeinen Synode, daß jährlich eine Provinzialsynode gehalten werde, wird erneuert, und den Fürsten, welche dieß hindern, sowie den Metropolit, die hierin nachlässig sind, Strafe angedroht. Der Metropolit aber dürfe von den Bischöfen keine Abgabe verlangen. (Anastasius macht hier die Anmerkung, daß diese Verordnung von den Lateinern nicht angenommen worden sei. Ob er damit den ganzen Canon oder nur den letzten Punkt meint, ist zweifelhaft; vgl. Harduin IV, 491.) 7. Wo Kirchen ohne Reliquien geweiht worden sind, müssen solche noch nachträglich beigelegt werden. Der Bischof aber, der in Zukunft eine Kirche ohne Reliquien weiht, wird abgesetzt. 8. Da viele Juden nicht aufrichtig zum Christenthum übertreten, so soll man künftig mit der Aufnahme strenger und vorsichtiger sein. 9. Alle Schriften gegen die ehrwürdigen Bilder sollen im bischöflichen Hofe zu Constantinopel abgegeben und dort mit den übrigen lehrerischen Büchern beseitigt (eingeschlossen) werden. Wer aber solche Bücher verheimlicht, wird, wenn Bischof, Priester oder Diakon, abgesetzt, wenn Mönch oder Laie, excommunicirt. 10. Da einige Cleriker, die canontische Verordnung mißachtend, ihre Parochie verlassen und anderswohin gehen, sich zu vornehmen Herren begeben und in deren Oratorien (*ἐκκλησιαι*) den heiligen Dienst besorgen, so darf diese niemand ohne Vorwissen ihres und des constantinopolitanischen Bischofs weder in einer Kirche noch in einem Hause aufnehmen. Wer es doch thut und darin verharrt, soll abgesetzt werden. Diejenigen aber, welche mit Vorwissen der genannten Bischöfe dieß thun, diese dürfen (bei den Fürsten, deren Schloßgeistliche sie werden) keine weltlichen Geschäfte übernehmen; wer aber doch die sogen. großen Geschäfte übernimmt, soll sie niederlegen oder abgesetzt werden. Lieber soll er die Kinder und Hausbewohner unterrichten und ihnen die heiligen Schriften vorlesen; denn dazu hat er die heilige Weihe erhalten. 11. An jeder Kirche soll ein Oeconomus sein. 12. Der Bischof oder Abt darf von den Kirchen- oder Klostergütern nichts an einen Fürsten oder an eine andere Person vergeben, bei Strafe der Absetzung. 13. Wer in diesen verwirrten Zeiten sich ein geistliches oder bischöfliches Haus oder ein Kloster angeeignet und es zu einer Herberge umgestaltet hat, muß es zurückgeben, oder er wird, wenn Cleriker, abgesetzt, wenn Mönch oder Laie,